

**FAQ's zu den Pool-Testungen in Kindertagesstätten
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises
(Stand: 15.02.2022)**

1 Grundlagen

1.1 Ist die Pooltestung verpflichtend?

Nein, die Pool-Testung ist grundsätzlich freiwillig.

1.2 Müssen Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis geben?

Ja, Erziehungsberechtigte erklären bitte ihr Einverständnis auf der zur Verfügung gestellten Einverständniserklärung, wenn ihr Kind an den Pool-Testungen teilnehmen soll.

1.3 Bleiben die Einverständniserklärungen in der Kindertageseinrichtung?

Ja.

1.4 Was ist, wenn ein Kind sich weigert?

Da die Pool-Testung freiwillig ist, kann das Kind den Test verweigern.

1.5 Wer führt die Pool-Testung durch?

Die ErzieherInnen bzw. das Kind selber mit ggfs. Hilfestellung der ErzieherInnen.

1.6 Wie oft wird die Pool-Testung durchgeführt?

Zweimal pro Woche.

1.7 Aus der Einverständniserklärung geht nicht hervor, dass das Personal bei den Kindern, die selbst dazu nicht in der Lage sind, die Pool-Testungen durchführen dürfen. Wie ist damit umzugehen?

Soweit Eltern hierzu Fragen stellen, kann auf der Einverständniserklärung ergänzt werden, dass die Eltern auch ihr Einverständnis dafür geben, dass das Personal die Pool-Testung durchführt.

1.8 Können nicht immunisierte Mitarbeitende die Ergebnisse der Testungen bescheinigt bekommen?

Nein, einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung haben Mitarbeitende nicht.

1.9 Man kann nur eine Telefonnummer sowie eine Mailadresse als Kontakt der Kindertagesstätte für das Labor hinterlegen. Wäre es möglich im Notfall zwei Adressen oder Telefonnummern zu nutzen?

Es kann laut den FAQ's des Labors nur eine Kontaktemailadresse pro Kindertagesstätte hinterlegt werden. Diese kann jedoch geändert werden.

1.10 Kann die Pool-Testung auch am Vortag durchgeführt werden?

Alle Proben sollten das Labor schnellstmöglich nach Entnahme erreichen. Weiterhin sind kurze Transportzeiten im Hinblick auf die Einleitung von möglichen Maßnahmen auf der Basis des Befundes anzustreben. Daher sollten die Pool-Testungen an den jeweiligen Morgen der vereinbarten Abholtage erfolgen.

1.11 Gibt es eine maximale Gruppengröße für die Pools?

Nein. In ein Röhrchen passen 25 Tupfer. Sollte ausnahmsweise die Kindergartengruppe mehr als 25 Mitglieder umfassen, müssten die Tupfer dieser Gruppe auf zwei Röhrchen verteilt werden. Es handelt sich dennoch um einen Pool.

1.12 Wie sehen die Aufgaben der Leitung, der päd. Mitarbeitenden etc. aus? Wieviel Mehraufwand kommt auf die Einrichtung zu?

- Die Eltern sind über die Verfahrensumstellung auf eine Pool-Testung zu informieren.
- Es müssen feste Pools (Gruppen) gebildet werden.
- Die sachgemäße Durchführung muss sichergestellt sein; die Pools finden sich zusammen und testen sich.
- Verbindliche Poollisten für die festen Pools in den Gruppen müssen erstellt an den Testtagen dokumentiert werden.
- Die Pooltest-Behälter müssen für den Logistik-Abholdienst pünktlich und verlässlich bereitgestellt werden.
- Im Fall eines positiven Pools sind Eltern und Mitarbeitende hierüber zu informieren. Darüber hinaus sind Eltern, deren Kinder im positiven Pool waren, aufzufordern, dass sie die PCR-Einzeltestung zu Hause durchführen und die verwendeten Teströhrchen zur Kindertagesstätte bringen. Die verwendeten Teströhrchen für die Einzeltestung werden von der Kindertagesstätte entgegengenommen und dem Logistik-Abholdienst übergeben.
- Die schriftlichen Versicherungen der Eltern über durchgeführte Selbsttests, sind von der Einrichtung für einen Zeitraum von zwei Wochen nach

Ablauf der zehn Tage (siehe 4.10) datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

1.13 Entstehen für Erziehungsberechtigte Kosten im Rahmen der Pool-Testungen?

Nein. Die Kosten für alle durchgeführten Pool-Testungen nach der Lolli-Methode in der Kindertageseinrichtung sowie für die PCR-Einzeltestungen, im Falle eines positiven Pools, die vom beauftragten Labor durchgeführt werden, übernimmt das Kreisjugendamt bzw. das Land Nordrhein-Westfalen.

2 Kinder und Gruppen

2.1 Sollten die Kinder 30 Minuten vor der Pool-Testung keine Speisen zu sich genommen haben?

Es ist kein zeitlicher Abstand zwischen Nahrungsaufnahme und Testung erforderlich.

2.2 Was bedeutet die Pool-Testung bei einem (Teil-)offenen-Konzept?

Es werden einmalig Gruppen für die Pool-Testung definiert und festgehalten. Wie die Gruppen /die Pools zusammengesetzt werden entscheidet die Kindertagesstätte.

2.3 Darf man weiterhin gruppenübergreifend arbeiten? Oder müssen die Kinder wieder nach Gruppen getrennt werden?

Es darf weiterhin gruppenübergreifend gearbeitet werden.

2.4 Wenn bei mehreren Pool-Testungen nur eine Pool-Testung ein positives Ergebnis hervorbringt, bedeutet das, dass nur die Kinder dieses Pools mit einem PCR-Einzeltest nachgetestet werden müssen?

Die Kinder des positiven Pools werden mit einem PCR-Einzeltest nachgetestet. Die Kinder eines negativen Pools werden nicht nachgetestet. Für Kinder, die nicht an den Pooltestungen teilnehmen gilt Ziffer 4.5 und 4.6.

2.5 Wenn Kinder mit Erkältungskrankheit zu Hause waren, müssen diese, um wieder in die Einrichtung zu kommen ein negatives Schnelltestergebnis vorlegen?

Nein, dies ist nicht verpflichtend.

2.6 Was bedeutet immunisiert, geimpft und genesen?

Immunisiert sind genesene und geimpfte Personen. Als offiziell genesen gelten an Covid-19 nachweislich erkrankte Kinder zwischen dem 28. und dem 90. Tag nach positivem Test. Den Status geimpft haben Kinder zwischen dem 15. und dem 90. Tag nach der zweiten Impfung.

2.7 Dürfen an Covid-19 erkrankte Kinder an den Pooltests teilnehmen?

Kinder, die an Covid-19 erkrankt waren, dürfen bis 8 Wochen nach positiven Test nicht an den Pooltests teilnehmen.

2.8 Dürfen geimpfte Kinder an den Pooltests teilnehmen

Geimpfte Kinder können an den Pooltests teilnehmen, wenn Eltern dies möchten. Sollten geimpfte Kinder Teil eines positiven Pools sein, so gilt für sie auch die Pflicht zur Vereinzelungstestung.

3 Mitarbeitende

3.1 Nehmen alle pädagogisch Mitarbeitenden an der Pool-Testung teil?

Die Mitarbeitenden können grundsätzlich an der Pool-Testung teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig.

3.2 Ist mit der Pool-Testung die Testpflicht erfüllt?

Gemäß § 5 Abs. 3 Coronabetreuungsverordnung gilt ab dem 25.11., dass nicht immunisierte Beschäftigte einen negativen Testnachweis über eine höchstens 24 Stunden zurückliegende Testung mittels Antigen-Schnelltest beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR-Test vorlegen müssen. Die Teilnahme an der PCR-Pool-Testung erfüllt diese Testpflicht für 48 Stunden ab Vorliegen des negativen Poolergebnisses.

4 Vorgehen nach einer Pool-Testung mit einem positiven Ergebnis (Sars-Cov-2-Virus)

4.1 Können im Fall von Gruppenschließungen nach einem positiven Test geimpfte und genese Kinder sofort wieder betreut werden?

Waren diese Kinder Teil des positiven Pools gilt für sie die Pflicht zur Vereinzelungstestung und entsprechend können sie zumindest einen Tag nicht betreut werden. Für genese und geimpfte Kinder, die nicht Teil des positiven Pools waren, aber Teil der pädagogischen Gruppe, entscheidet der Träger in eigener Verantwortung, ob er diese Kinder ausnahmsweise ohne eintägige Unterbrechung sofort weiter betreuen kann. Dies hängt von dem Hygienekonzept, der Gruppenzusammensetzung und der personellen Ressource der Kindertagesstätte ab.

4.2 Dürfen Erziehungsberechtigte den Vereinzelungs-PCR-Test, nach einer Pool-Testungen mit einem positiven Ergebnis verweigern?

Nein. Kinder, die an der Pool-Testung teilnehmen, müssen nach einem positiven Ergebnis mit einem Einzel-PCR-Test getestet werden. Dieser Test wird direkt am nächsten Tag durch die Eltern durchgeführt und noch am selben Tag durch das Labor ausgewertet.

4.3 Was passiert mit den Kindern, bei denen der Einzel-PCR-Test negativ ausfällt?

Sofern der Einzel-PCR-Test negativ ausfällt, kann das Kind die Kindertageseinrichtung grundsätzlich wieder besuchen. Sollte es sich um ein größeres Ausbruchsgeschehen in der Kindertagesstätte handeln, entscheidet das Gesundheitsamt, über weitergehende Maßnahmen.

4.4 Ist im Falle eines positiven Einzeltests geplant, dass in den folgenden 14 Tagen jeweils drei Pool-Testungen durchgeführt werden?

Nein. Es bleibt bei zwei Pool-Testungen wöchentlich. Für Kinder und Mitarbeitende, die nicht an der Pool-Testung teilnehmen, gilt für den Fall eines positiven Pools Ziffer 4.5.

4.5 Was ist mit den Kindern, die regelmäßig nicht an der Pool-Testung teilnehmen, es aber einen Pool-Test gibt, der ein positives Ergebnis vorweist?

Die bisherige Regelung hierzu, dass die Kinder, die nicht regelmäßig an den seriellen Pooltestungen teilnehmen, vor Wiederbetreten der Einrichtung einen selbst organisierten PCR-Tests vorlegen müssen, kann aufgrund der derzeitigen PCR-Test-Kapazitätsprobleme nicht weiter aufrechterhalten werden. Kinder, die grundsätzlich nicht an den Pooltests teilnehmen, können wieder betreut werden, wenn

- am zweiten Tag nach positivem Pooltest ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltest aus einem Bürgertestzentrum oder eine Versicherung, dass ein zu Hause durchgeführter Selbsttest negativ war, vorgelegt wird. Das Kind muss darüber hinaus symptomfrei sein. **Soweit örtlich die Möglichkeiten hierzu gegeben sind und diese von den Eltern wahrgenommen werden können, kann die Kindertagesstätte auch auf ein PoC-Antigen-Schnelltest aus einem Bürgerzentrum bestehen.**
- In den folgenden **10 Tagen** nach positivem Poolergebnis sind diese Kinder gem. § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung mindestens **vier Mal** mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests durch die Eltern zu testen. Die Eltern haben der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Versicherung über jeden erfolgten Test und dessen Ergebnis vorzulegen. **Immunisierte Kinder sind von dieser 10-tägigen Testpflicht befreit. Sollte im Falle eines positiven Ergebnisses eines Coronaschnelltests innerhalb von 48 Std.**

ein negativer PCR-Test vorgenommen werden, endet nach Vorlage eines negativen Ergebnisses dieses PCR-Tests die 10-tägige Testpflicht.

- alternativ eine Wartezeit von **10 Tagen** ohne weitere Testpflicht verstrichen ist.

4.6 Was bedeutet in dem Zusammenhang des § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung der Begriff „Betreuungsgruppe“?

Die Betreuungsgruppen müssen von der Kindertagesstätte danach definiert werden, welche Kinder im pädagogischen Alltag Kontakt zueinander haben. Bei offenen oder teiloffenen Konzepten kann es sein, dass alle Kinder einer Kindertagesstätte eine einzige Betreuungsgruppe bilden. Soweit dies zutrifft, hat das zur Folge, dass alle Kinder einer Kindertagesstätte, die nicht regelmäßig an den Pooltestungen teilnehmen, in der Kindertagesstätte erst wieder betreut werden können, wenn ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt wird.

Wenn mehrere Betreuungsgruppen definiert sind, gilt im Übrigen für die nicht an den Pooltestungen teilnehmenden Kinder, die nicht einer Betreuungsgruppe mit positivem Poolergebnis zugeordnet sind, die bisherige Regelung des § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung. Diese Kinder müssen vor Wiederbetreten der Einrichtung und in den folgenden **10 Tagen** mindestens **vier Mal** mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests getestet werden. Die Tests werden von den Eltern zu Hause durchgeführt. Soweit die Kindertagesstätten noch Schnelltests vorrätig haben, können diese an die Eltern hierfür ausgegeben werden. Andernfalls müssen Eltern die Selbsttests auf eigene Kosten selbst beschaffen. Die Eltern haben vor dem nächsten Betreten der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Versicherung über jeden erfolgten Test und dessen (negatives) Ergebnis vorzulegen. Für Kinder, die regelmäßig an den PCR-Pooltestungen teilnehmen, ist die Testpflicht nach § 4 Abs. 5 CoronabetreuungsVO durch Teilnahme an diesen Testungen erfüllt. Die Testpflicht gilt nicht für Immunisierte (Gesene und Geimpfte).

4.7 Wie lange bleibt die Einrichtung oder die betroffene pädagogische Gruppe nach einem positiven Pool-Befund geschlossen?

Folgendes wird empfohlen:

- Bei Vorliegen eines positiven Pools wird die Gruppe in der der positive Pool festgestellt wurde für alle dazugehörigen Kinder, unabhängig, ob sie an den Pooltestungen teilgenommen haben oder nicht, unmittelbar und für den folgenden Tag (Schließtag) geschlossen.

- An diesem Schließtag erfolgen am Morgen zu Hause die PCR – Einzeltests der Kinder, die in dem positiven Pool waren. Eltern bringen die Teströhrchen zur Kindertagesstätte.
- Kinder, die in einem negativen Pool waren oder genesen sind, brauchen sich nicht testen zu lassen und können die Einrichtung wieder normal besuchen.
- Kinder, die nicht regelmäßig an den Pooltestungen teilnehmen, für die also keine Einverständniserklärung vorliegt, und die in der gleichen „Betreuungsgruppe“ eines positiven Pools waren, dürfen die Kindertagesstätte erst wieder betreten, wenn die Voraussetzung der Ziffer 4.5. erfüllt sind.
- Kinder, die nicht an den Pooltestungen teilnehmen aber nicht zur gleichen „Betreuungsgruppe“ gehören machen am Morgen vor dem Betreten einen Schnelltest zu Hause oder in einem Schnelltestzentrum und können nach der Vorlage einer Bescheinigung der Eltern über das negative Ergebnis des Schnelltests ebenfalls wieder betreut werden.
- **Dem Träger steht es frei von diesen Regelungen Ausnahmen für genesene und geimpfte Kinder zu machen, die nicht Teil des positiven Pools waren. Siehe 4.1.**

Die Empfehlung, die pädagogische Gruppe des positiven Pools für einen Tag zu schließen, erfolgt, damit man sich an diesem Tag eine Übersicht über das Infektionsgeschehen verschaffen kann. Ohnehin müssen Kinder, die in einem positiven Pool waren auf das Ergebnis der PCR-Einzeltestung warten (Ausnahme siehe 5.2). Erst wenn die Ergebnisse der Einzel-PCR-Testungen vorliegen, kann beurteilt werden, ob es sich um einen Einzelfall handelt oder ob ein größeres Ausbruchsgeschehen innerhalb der Gruppe vorliegt. Sollte es sich um ein größeres Ausbuchgeschehen handeln, entscheidet das Gesundheitsamt über gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Die Gruppen, die aufgrund des negativen Pools betreut werden können, nehmen weiter an den turnusmäßigen Pooltestungen teil.

5 Vorgehen bei verspäteter Befundübermittlung

Aufgrund der stark ansteigenden Fallzahlen, ist es in den vergangenen Wochen zu Verspätungen in der Befundübermittlung, Probleme in der Logistik und des Materialnachschiebs gekommen. In diesem Zusammenhang traten folgende Fragen auf:

5.1 Das Ergebnis der Pooltestung liegt nicht bis 6 Uhr am Folgetag vor. Was ist zu tun?

Sollten keine handfesten Hinweise (z.B. Eltern melden positive Schnelltests oder ähnliches) für aktuelle Infektionen vorliegen, öffnet die Kindertagesstätte am Folgetag ganz normal. Sollte im Laufe des Tages ein positiver Poolbefund eingehen, sind die Kinder dieser Gruppe sofort zu isolieren. Eltern werden gebeten, die Kinder abzuholen. Die Kinder aus dem positiven Pool machen zu Hause den Vereinzelungstest.

5.2 Das Ergebnis der Vereinzelungstestung liegt nicht bis 6 Uhr am Folgetag nach der Erhebung der Einzeltests vor. Was ist zu tun?

Auch wenn die Ergebnisse der Einzeltests noch nicht vorliegen, ist grundsätzlich die Kindertagesstätte bzw. die betroffene(n) Gruppe(n) am Folgetag nach der Erhebung der Einzeltests für alle Kinder zu öffnen, so dass die betroffene(n) Gruppe(n) **nur für einen Tag** geschlossen wird/werden. Das Jugendamt orientiert sich hier an dem derzeitigen Verfahren in Grundschulen, die nach einem positiven Klassenpool sogar am direkten Folgetag wieder die Klassen öffnen. Umliegende Jugendämter handhaben dies in der derzeitigen Situation als Notlösung ähnlich. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Kinder aus einem negativen Pool oder immunisierte Kinder, die nicht Teil eines positiven Pools waren, können ohne weiteren Test wieder betreut werden.
- Kinder, die bei der betreffenden Testung abwesend waren aber grundsätzlich an den seriellen Pooltests teilnehmen, können wieder betreut werden, soweit sie symptomfrei sind.
- Kinder, die grundsätzlich nicht an den seriellen Pooltests teilnehmen, können nach Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Schnelltest aus einem Bürgertestzentrum oder einer Versicherung, dass ein zu Hause durchgeführter Selbsttest negativ war, betreut werden, soweit sie symptomfrei sind. Siehe Ziffer 4.5.
- Kinder aus einem positivem Pool sollen auf ein negatives Einzelergebnis der PCR-Pooltestung warten. **Im Ausnahmefall und** wenn Eltern die Betreuung wünschen, sollen sie aber schon früher nach Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Schnelltest aus einem Bürgertestzentrum oder einer Versicherung, dass ein zu Hause durchgeführter Selbsttest negativ war, betreut werden, soweit sie symptomfrei sind.